

Erweiterung der Notfallbetreuung

Ausweitung der Berechtigungen zur Notfallbetreuung

In Abweichung zu den bisherigen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Notfallbetreuung an der Schule und an der Schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) gilt ab 27. April 2020 Folgendes:

Das Betreuungsangebot darf bereits in Anspruch genommen werden, soweit und solange

- **ein Erziehungsberechtigter in einem Bereich der kritischen Infrastruktur** tätig oder als Schülerin oder Schüler am Unterricht der Abschlussklassen ab 27. April 2020 teilnimmt oder
- **eine Alleinerziehende bzw. ein Alleinerziehender erwerbstätig** ist.

Erforderlich bleibt aber weiterhin,

- dass der Erziehungsberechtigte **aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten** in dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist und
 - dass das Kind
 - **nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut** werden kann
 - **keine Krankheitssymptome** aufweist,
 - **nicht in Kontakt zu einer infizierten Person** steht oder seit dem Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind und es keine Krankheitssymptome aufweist, und
 - **keiner sonstigen Quarantänemaßnahme** unterliegt.
-